



MDir Michael Halstenberg  
Leiter der Abteilung Bauwesen, Bauwirtschaft  
und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-7100  
FAX 030 2008-7591  
E-MAIL AL-B@bmvbs.bund.de  
INTERNET www.bmvbs.de

Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
- Bundesbau Baden-Württemberg -

Landesbaudirektion an der  
Autobahndirektion Nordbayern

Brandenburgischer Landesbetrieb für  
Liegenschaften und Bauen - Zentrale  
- Zentralbereich Baumanagement Bund, Fachaufsicht –

Die Senatorin für Finanzen der  
Freien Hansestadt Bremen  
- Geschäftsbereich Bundesbau, Referat 03 -

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Amt für Bauordnung und Hochbau  
- Bundesbauabteilung –

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main  
Landeszentralabteilung Lz  
- Referat Lz 1 Bundesbau –

Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Abteilung Bundesbau –

Oberfinanzdirektion Hannover  
- Landesbauabteilung, Baugruppe Bund –

Oberfinanzdirektion Münster  
- Bauabteilung –



SEITE 2 VON 12

Oberfinanzdirektion Koblenz  
- Geschäftsbereich Bundesbau –

Ministerium der Finanzen  
des Saarlandes  
- Referat D/6 Bundesbau –

Oberfinanzdirektion Chemnitz  
- Abteilung Bundesbau und Sonderaufgaben –

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt  
Hauptniederlassung  
- Geschäftsbereich 3 Hochbau – Bund –

Amt für Bundesbau - AfB  
beim Finanzministerium Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr  
- Referat 35 Bundesbau –

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

BETREFF **Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) – 6. Novelle**

BEZUG 1) Erlass BMBau vom 25. Januar 1996 <B I 1 - B 1005 - 02>  
2) Erlass BMBau vom 15. Dezember 1995 <B I 1 - B 1000 - 04>

ANLAGEN Redaktionelle Hinweise

AZ B 10 - 8111.4/2

DATUM Berlin, den 18. August 2009

Die 6. Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) ist am 17. August 2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr.53 Seite 2732 ff. veröffentlicht und am 18. August 2009 in Kraft getreten.

Die Verordnung wurde inhaltlich neu strukturiert und enthält umfangreiche Änderungen. Mit den Änderungen wurde dem Prüfauftrag des Bundesrats vom 14.07.1995, den Zielen aus der Koalitionsvereinbarung sowie den Anforderungen aus der Richtlinie 2006/123/EG über



Dienstleistungen im Binnenmarkt, die bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen sind, Rechnung getragen.

### **I. Neue Gliederung der Verordnung:**

Die HOAI wurde in verbindliche und unverbindliche Regelungsbereiche gegliedert. Bei den verbindlichen Regelungsbereichen handelt es sich um die Teile 1-5 der Verordnung (Allgemeine Vorschriften und Regelung der einzelnen Leistungsbereiche) sowie die Anlagen 3-14 (Objektlisten und Leistungsbilder). Der unverbindliche Verordnungsteil besteht aus der Anlage 1 (Umweltverträglichkeitsstudie und bisherige Teile X-XIII der HOAI i. d. Fassung v. 1.1.1996) und der Anlage 2 (Besondere Leistungen). Die Honorare für Besondere Leistungen, die in der HOAI nicht abschließend aufgezählt sind, können ebenso frei vereinbart werden wie für die Leistungen der Anlage 1.

Im Teil 1 werden allgemeine preis- und vertragsrechtliche Vorschriften zusammengefasst. Sie wurden bisher in den einzelnen Leistungsbereichen jeweils mit geringfügigen Änderungen wiederholt oder durch Verweisungen in Bezug genommen (z.B. Umbauzuschlag, Beauftragung von Einzelleistungen etc.). Abweichend von dieser Systematik sind die §§ 35 (Leistungen im Bestand) und 36 (Instandhaltungen und Instandsetzungen) dem Teil 3 Objektplanung zugeordnet, die aber ebenso für die Fachplanungen in Teil 4 Anwendung finden.

Die Teile 2-4 in Verbindung mit den Anlagen 4-14 enthalten die Vorschriften über die Honorierung der Leistungen der Flächenplanung, der Objektplanung und der Fachplanung sowie die prozentuale Bewertung der Leistungsphasen. Die Leistungsbilder selbst wurden unverändert in Anlagen zusammengefasst. Dabei wurde der bisherige Begriff der „Grundleistungen“ durch den der „Leistungen“ ersetzt.

Die sogenannten Beratungsleistungen (Anlage 1) sind an diese neue Begrifflichkeit und Systematik nicht angepasst und entsprechen den bisherigen Teilen X-XIII der HOAI alt.

Die Aktualisierung der Leistungsbilder bleibt einer nächsten Novellierungsstufe vorbehalten.



## **II. Wesentliche inhaltliche Änderungen:**

### 1. Honorarerhöhungen

Die bisherigen Tafelwerte wurden seit 1996 nicht mehr erhöht. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschale 10%ige Anhebung der Honorare geboten. Auch die Honorarsätze der unverbindlich geregelten Leistungsbereiche wurden linear um 10% erhöht.

### 2. Sachliche Einschränkung des Anwendungsbereichs

Die Honorare der bisherigen Teile X bis XIII der HOAI (thermische Bauphysik, Schallschutz, Raumakustik, Bodenmechanik und vermessungstechnische Leistungen) sowie das Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie (sogenannte Beratungsleistungen) werden nur noch unverbindlich in der Anlage 1 geregelt.

Die Aufforderung zur Abgabe von Honorarangeboten auf Grundlage der Honorartafeln der Anlage 1 ist damit nicht mehr möglich. Unter- bzw. überschreiten die angebotenen Honorare die Honorarsätze gem. Anlage 1, führt dies nicht zwangsläufig zum Ausschluss des Angebots. Die Honorartafeln sollen jedoch weiter als verwaltungsinterne Orientierungsmöglichkeit bei der Prüfung der Angemessenheit und Auskömmlichkeit der Honorare dienen.

Im Rahmen der geplanten inhaltlichen Weiterentwicklung der HOAI soll eine Überprüfung der nunmehr unverbindlich geregelten Leistungsbereiche erfolgen.

### 3. Wegfall des Zeithonorars

Die Regelung des bisherigen § 6 HOAI alt zu Stundensätzen wurde gestrichen, um größere Flexibilität bei der Vertragsgestaltung auf der Grundlage nachvollziehbarer Kalkulation zu ermöglichen. Es ist daher zwingend erforderlich, die Stundensätze bei Auftragserteilung schriftlich im Vertrag zu vereinbaren. Die bisherigen Stundensätze gem. § 6 HOAI alt zuzüglich 10% können zur Orientierung bei der Prüfung von angebotenen Zeithonoraren herangezogen werden.

### 4. § 1 Anwendungsbereich

Die neue HOAI ist nur anwendbar für Leistungen von Architekten und Ingenieuren mit Sitz



im Inland, soweit die Leistungen durch die Verordnung erfasst werden. Als weitere Voraussetzung kommt hinzu, dass die vereinbarte Leistung vom Inland aus erbracht wird. Die Begrenzung des Anwendungsbereichs der HOAI ist den Anforderungen aus Art. 16 der europäischen Dienstleistungsrichtlinie geschuldet.

Werden bei Vergabeverfahren auch Angebote ausländischer Architekten und Ingenieure eingereicht, so ist das Zuschlagskriterium „Honorar“ auch dann zu werten, wenn die Honorare außerhalb der HOAI liegen. Bei Angebotspreisen, die unterhalb der Mindestsätze der HOAI liegen, muss die Auskömmlichkeit der Angebote gewährleistet sein.

#### 5. § 2 - Begriffsbestimmungen

Der Begriff „Objekte“ wurde präzisiert und auf die Leistungsbereiche der Teile 3 und 4 bezogen.

Der Begriff „Gebäude“ wurde neu aufgenommen und geht auf die bauordnungsrechtliche Definition zurück.

#### 6. § 4 - anrechenbare Kosten in Verbindung mit den §§ 32, 37, 41, 45, 48, 52

Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist - soweit sie in Bezug genommen wird - die DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12). Die zum Teil veränderten Kostengruppen in der o.a. DIN 276 wurden in der neuen HOAI berücksichtigt. Bei der Auflistung der anrechenbaren Kosten werden zunächst die anrechenbaren Kosten und dann die ggf. anrechenbaren Kosten (nicht anrechenbare Kosten, soweit der Auftragnehmer sie weder plant oder ihre Ausführung überwacht) genannt.

Entgegen des Hinweises in der DIN 276 (Ziff.3.3.6) ist der Wert der vorhandenen Bausubstanz und wiederverwendeter Teile im Muster 6 der RBBau nicht auszuweisen.

Es sind lediglich die Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu ermitteln, auszuweisen und der Ermittlung der honorarfähigen anrechenbaren Kosten zu Grunde zu legen.

Die erschwerten Aufwendungen für Leistungen im Bestand werden ausschließlich entspre-



chend der Regelung des § 35 HOAI berücksichtigt.

Die explizite Ausweisung der Kostengruppen ist in der Begründung zu den §§ 32, 37, 48 und 52 erfolgt. Da die Kostengruppen der DIN 276 Fassung 1981 nicht identisch in die Kostengruppen der neuen DIN 276 übertragbar sind, wurden im § 48 „Besondere Grundlagen des Honorars für das Leistungsbild Tragwerksplanung“ die Prozentsätze der anrechenbaren Kosten der Technischen Anlagen gemindert. (Die KG 400 umfasst gegenüber der bisher in Bezug genommenen KG 3.2 und 3.5.2 auch die Kosten der zentralen Betriebstechnik (KG 3.3), die Besondere zentrale Betriebstechnik (KG 3.5.3), die Besonderen betrieblichen Einbauten (KG 3.5.4) und die Kosten für Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile (KG 3.5.5) .)

Die Technische Ausrüstung gliedert sich gemäß der DIN 276-1: 2008-12 in 8 Anlagengruppen. Da in der 6. Novelle der HOAI die Leistungsbilder unverändert übernommen wurden, bezieht sich die Objektliste für das Leistungsbild Technische Ausrüstung weiterhin auf die ehemals 6 Anlagengruppen. Die neuen Anlagengruppen sind hinsichtlich der Honorarzonon übergangsweise sinngemäß mit den alten Objektlisten zu ermitteln. Die strukturelle Anpassung und Aktualisierung der Leistungsbilder wird im nächsten Reformschritt erfolgen.

#### 7. § 5 - Honorarzonon (Objektlisten)

Die Vorschriften zur Regelung der Honorarzonon wurden gebündelt. Anzahl und Schwierigkeitsgrade der Honorarzonon in den verschiedenen Leistungsbildern werden allgemein im § 5 geregelt. Die spezifischen Bewertungsmerkmale werden in den Honorarregelungen (§§ 20, 21, 28-31, 34,39, 43,47, 50 und 54) strukturell zusammengefasst dargestellt. Die Bestimmung der Honorarzonon erfolgt auch weiterhin aufgrund der Objektlisten in der Anlage 3. Inhaltliche Änderungen haben sich nicht ergeben. Nur für die Tragwerksplanung wurden die Honorarzonon in ihrer derzeitigen detaillierten Beschreibung übernommen, da diese anhand konkreter Konstruktionsbeispiele gefasst sind und für diesen Leistungsbereich keine Objektliste existiert.

#### 8. § 6 - Grundlagen des Honorars:

In der Objekt- und Fachplanung (Teile 3 und 4 der Verordnung) wird das endgültige Honorar entgegen der bisherigen sukzessiven Fortschreibung der anrechenbaren Kosten für die Hono-



rarberechnung (von der Kostenschätzung bis zur Kostenfeststellung) einmalig auf der Grundlage der Kostenberechnung ermittelt. Damit wurde einem wesentlichen Ziel der Novellierung, nämlich einer Vereinfachung der Honorarermittlungsgrundlagen und Abkoppelung des Honorars von den tatsächlichen Baukosten, Rechnung getragen.

Absatz 1 regelt, dass sich das Honorar aus den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, vorläufig auf der Grundlage der Kostenschätzung ermittelt. Sofern im Rahmen der Bauunterhaltung Planungs- und Bauüberwachungsleistungen vergeben werden, ist auch für deren Honorierung die Kostenberechnung zu Grunde zu legen.

Absatz 2 sieht optional zum Kostenberechnungsmodell die Möglichkeit der Baukostenvereinbarung vor. Hierfür müssen folgende Voraussetzung gegeben sein:

- Zum Zeitpunkt der Beauftragung liegen noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vor.
- Beide Vertragspartner verfügen über den gleichen Informationsstand und das gleiche Fachwissen.
- Der Baukostenvereinbarung liegen nachprüfbare Baukosten zum Beispiel anhand vergleichbarer Referenzobjekte oder einer vollständigen Bedarfsplanung (z.B. auf Basis der DIN 18205) zu Grunde.

#### 9. § 7 - Honorarvereinbarung

Die Regelung gibt die Inhalte des bisherigen § 4 und § 5 Abs. 4 a wieder. Ergänzend regelt der neue § 7 Abs. 5 den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen.

Mit der Neuregelung in Absatz 7 -Bonus-Malus-Regelung- wird der Forderung des Bundesrates nach noch stärkeren Anreizen zum kostensparenden Bauen entsprochen. Die bisherige Bonus - Regelung des § 5 Abs. 4 a HOAI alt wird ergänzt um die Möglichkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Das Malus-Honorar kann maximal 5 % des vertraglich vereinbarten Honorars betragen (BGH Urteil vom 23.01.2003 – Az. VII ZR 210/01). Zu beachten ist, dass Grundlage für die Bemessung des Erfolgshonorars nicht wie bisher die eingesparten Kosten,



sondern das vereinbarte Honorar insgesamt ist.

#### 10. § 11 - Auftrag für mehrere Objekte

Absatz 1 gibt den Wortlaut des bisherigen § 22 Abs. 1 wieder und regelt die getrennte Abrechnung von Objekten. Neu angefügt wurde jedoch die Ergänzung, dass dies nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen der gleichen Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden, gilt. Da die bisherige Regelung in der Vergangenheit insbesondere im Bereich der Technischen Ausrüstung zu Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern geführt hat, wurde mit dem neuen § 11 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 nochmals eine Klarstellung getroffen. Wie auch in der Entscheidung des BGH vom 24.01.2002 – VII ZR 461/00 – dargestellt, ist es entscheidend, ob die Anlagenteile nach funktionellen und technischen Kriterien zu einer Einheit zusammengefasst sind und als solche geplant, betrieben und genutzt werden. Durch die inhaltliche Ergänzung soll vermieden werden, dass die „theoretische“ Möglichkeit, die einzelnen Anlagen auch getrennt an das öffentliche Netz anzuschließen, zwangsläufig zu einer Einzelabrechnung führt.

#### 11. § 15 - Zahlungen

Gegenüber dem bisherigen § 8 Abs.2 wird ergänzt, dass Abschlagszahlungen zu den vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden können. Mit der Alternative soll verstärkt darauf hingewirkt werden, bei Vertragsabschluss entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

#### 12. § 33 - Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten

Das Leistungsbild ist, wie allen anderen Leistungsbilder auch, unverändert übernommen worden (vergl. Hinweise zu I.). Die einzelnen „Leistungen“ jeder Leistungsphase bilden die bisherigen „Grundleistungen“ ab und sind in Anlagen (hier Anlage 11) geregelt.

Die Besonderen Leistungen aller Leistungsbilder sind in Anlage 2 abgebildet.

Anlage 11 enthält neben dem Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten auch das Leistungsbild Freianlagen. Im § 38 Leistungsbild Freianlagen wird daher wie in § 33 auf die



Anlage 11 verwiesen. Ursprünglich war beabsichtigt, die Leistungsbilder getrennt darzustellen. Da aber die Leistungsbilder inhaltlich unverändert bleiben sollten (strukturelle Reform der Leistungsbilder in der nachfolgenden Novellierungsstufe) und die Leistungen zu Freianlagen im Gesamtkontext des Leistungsbildes Gebäude stehen, wurde hierauf verzichtet. Bei den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke (§ 42) und Verkehrsanlagen (§ 46) wurde entsprechend verfahren.

### 13. § 35 - Leistungen im Bestand

Mit der Regelung wurden die bisherigen Regelungen zur anrechenbaren vorhandenen Bausubstanz (§ 10 Abs. 3a HOAI alt) und zum Umbauzuschlag (§ 24 HOAI alt) zusammengefasst. Der Begriff der „Umbauten“ wurde weiter definiert. Gemäß § 2 Nr. 6 handelt es sich hierbei um Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand. Voraussetzung ist also nicht wie im bisherigen § 3 Nr. 5, dass es sich um wesentliche Eingriffe handelt. Da die Zuschlagsregelung für alle Objekte gilt (dies sind gem. § 2 Nr. 1 die Leistungsbilder der Teile 3 und 4) und auch die vorhandene mitverarbeitete Bausubstanz einschließt, wurde die Marge erweitert, in der ein Honorarzuschlag vereinbart werden kann (20-80%).

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass, sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, für Leistungen ab der Honorarzone II (anstatt wie bisher ab der Honorarzone III) ein Zuschlag von 20 Prozent anfällt.

### 14. Anlagen 11, 12 und 14

In den Leistungsphasen 9 - Objektbetreuung und Dokumentation der Leistungsbilder Gebäude und raumbildende Ausbauten, Freianlagen (Anlage 11), Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (Anlage 12) und Technische Ausrüstung (Anlage 14) wurde die Leistung für das Überwachen der Mängelbeseitigung auf den Zeitraum von 4 Jahren begrenzt. Die Verjährungsfrist entspricht der Regelung des § 13 Nr.4 VOB/B. Überwachungsleistungen, die über 4 Jahre hinausgehen, sind nicht mit dem Honorarsatz für die Leistungsphase 9 abgedeckt.

Das Honorar der Überwachungsleistung ist für die sich ergebende Zeitdifferenz gesondert und frei zu vereinbaren.



## V. Erläuterungen zu entfallenen Vorschriften

### 1. § 25 - Leistungen bei raumbildenden Ausbauten

Der bisherige § 25 Abs. 1 regelte, dass für Leistungen des raumbildenden Ausbaus, soweit sie dem gleichen Auftragnehmer der auch die Gebäudeleistungen erbringt, übertragen werden, kein besonderes Honorar berechnet werden darf. Für Leistungen bei Gebäuden und raumbildende Ausbauten gilt zwar die gleiche Honorartafel, die prozentuale Bewertung der Leistungsphasen ist jedoch unterschiedlich geregelt. Da die Regelung des bisherigen § 25 in der neuen HOAI nicht übernommen wurde, sind nunmehr Leistungen des raumbildenden Ausbaus stets auf Basis der für die jeweilige Leistungsphase einschlägigen Prozentsätze des raumbildenden Ausbaus (§ 33) abzurechnen.

### 2. § 55 Abs. 4 - (erhöhter Aufwand bei Planungen)

Satz 1 berücksichtigte die Möglichkeit, schwierige wasser-, abwasser- und abfalltechnische Objekte, die einen extrem hohen Aufwand bei der Ausführungsplanung erfordern, der mit dem Teilleistungssatz der Leistungsphase 5 nicht gedeckt ist, mit mehr als 15 bis zu 35 Prozent zu bewerten und vertraglich zu vereinbaren.

Diese Regelung wurde unter Punkt 2.8.5 der Besonderen Leistungen im Bereich Ingenieurbauwerke aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass diese Leistung nicht mit dem Teilleistungssatz der Leistungsphase 5 des § 42 Abs. 1 abgedeckt ist.

Ebenfalls wurde die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gem. § 40 Nr. 1-3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Leistungen gem. § 42 für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt, als Besondere Leistung unter Punkt 2.8.5 geregelt.

Das Honorar für diese Leistungen ist weiterhin nach den Hinweisen zu den Vertragsmustern Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (Anhang 14 Punkt 0.2 RBBau) zu ermitteln.

### 3. § 57 - „örtliche Bauüberwachung“

Die örtliche Bauüberwachung ist nicht Bestandteil der Leistungen des § 42 oder § 46 und gehörte auch bisher nicht zu den Grundleistungen des Leistungsbildes Ingenieurbauwerke und



Verkehrsanlagen. Deshalb sind auch diese Leistungen Bestandteil der Besonderen Leistungen (Punkt 2.8.8). Die Leistung der örtlichen Bauüberwachung ist in der Regel mit 2,3 - 3,5 v.H. der anrechenbaren Herstellungskosten nach § 41 HOAI zu bewerten. Die Prozentsätze wurden entsprechend den Honorarsätzen in den Honorartafeln um 10 % erhöht.

#### **IV. Übergangsregelung**

Die neue Verordnung gilt nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden (§ 55 HOAI). Eine Anpassung bestehender Verträge, wie diese für Vertragsabschlüsse vor Inkrafttreten der 5. Novelle (gem. § 103 Abs. 2 HOAI i.d. Fassung vom 1. 1 1996) vereinbart werden konnte, ist nicht möglich.

Der Abschluss rechtsförmlich wirksamer Verträge ist nicht zwangsläufig an die Schriftform gebunden. Inwieweit ein rechtsverbindliche Vertragsvereinbarung vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass Aufträge über freiberufliche Leistungen vor deren Aufnahme auf der Grundlage der Musterverträge der RBBau und der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) schriftlich zu erteilen sind.

Die Vertragsmuster der RBBau sehen eine stufenweise Beauftragung der Leistungen vor (§ 3 Punkt 3.1 der Anhänge 10, 11, 12, 13 und 14). Auch bei Stufenverträgen, die vor Inkrafttreten der 6. Novelle zur HOAI abgeschlossen und in denen Honorarvereinbarungen über später zu erbringende Leistungen getroffen wurden, gilt das bisherige Recht fort.

Nach einem Urteil des BGH steht die Honorarvereinbarung bei stufenweiser Beauftragung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in Aussicht genommenen Leistungen tatsächlich in Auftrag gegeben werden. Die hierzu vorab getroffene Honorarvereinbarung wird mit der vertraglichen Vereinbarung über die auszuführenden Leistungen wirksam und ist deshalb „bei Auftragserteilung“ getroffen (BGH, Urteil vom 27.11.2008 – VII ZR 211/07).

#### **V. Aufhebung von Erlassen**

Die Bezugserlasse 1 und 2 hebe ich hiermit auf.

